Rechtsgrundlagen Sachkundenachweis für Betreuungspersonal von Tieren an zeitlich befristeten Veranstaltungen

TSchV

Art. 103: Anforderungen an das Betreuungspersonal bei Handel und Werbung Bei Handel und Werbung mit Tieren muss die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person:

d. bei Handelsveranstaltungen und in der Werbung einen Sachkundenachweis erbringen

Art. 104: Bewilligungspflicht

- ¹ Bewilligungsgesuche für den Handel oder die Werbung mit Tieren sind nach der Formularvorlage des BLV an die kantonale Behörde zu richten. (http://www.blv.admin.ch/themen/tierschutz/02802/index.html?lang=de)
- ³ Für Tierbörsen, Kleintiermärkte sowie für Tierausstellungen, bei denen mit Tieren gehandelt wird, ist eine Bewilligung nach Artikel 13 TSchG nötig. Diese ist von der Veranstalterin oder vom Veranstalter zu beantragen.
- ⁴ Die kantonale Behörde entscheidet, ob zusätzliche Unterlagen eingereicht werden müssen.

Art. 105: Bewilligungsvoraussetzung

- ¹ Die Bewilligung nach Artikel 13 TSchG darf nur erteilt werden, wenn:
 - a. Räume, Gehege und Einrichtungen der Art und Zahl der Tiere sowie dem Zweck entsprechen;
 - b. die personellen Anforderungen betreffend Tierpflege eingehalten sind;
 - c. beim Handel die verantwortliche Person ihren Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz hat;
 - d. bei der Werbung gesichert ist, dass die Tiere nicht leiden oder Schaden nehmen oder ihre Würde anderweitig verletzt wird sowie die Transportbedingungen erfüllt sind.
- ² Die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person muss eine Ausbildung nach Artikel 103 nachweisen.

Art. 106: Bewilligung

- $^{\scriptsize 1}$ Die Bewilligung wird auf die für den Handel oder die Werbung verantwortliche Person ausgestellt.
- ² Sie wird für die vorgesehene Dauer der Tätigkeit erteilt, höchstens jedoch für 10 Jahre.
- ³ Die Bewilligung kann mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden hinsichtlich:
 - a. Tierarten, Anzahl Tiere und Umfang des Handels;
 - b. Haltung, Fütterung, Pflege, Überwachung, Schutz und Tötung der Tiere, Umgang mit ihnen sowie Manipulationen mit ihnen;
 - c. Weiterverwendung der Tiere nach Ablauf der Bewilligung
 - d. Voraussetzung betreffend Tierpflege und persönlicher Verantwortlichkeiten;
 - e. Tierbestandeskontrolle
- ⁴ Die Bewilligung kann Abweichungen vorsehen hinsichtlich:
 - a. Anforderungen an die Haltung;
 - b. personeller Anforderungen betreffend Tierpflege.
- ⁵ Bei Tierbörsen und Kleintiermärkte sowie an Tierausstellungen, an denen mit Tieren gehandelt wird, muss die verantwortliche Person eine Liste führen, in der für jede ausstellende Person deren Adresse, die mitgeführten Tierarten und die Anzahl Tiere festgehalten sind. Die Liste ist der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.

Art. 110: Altersgrenze für erwerbende Personen

Tiere dürfen nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Inhaber der elterlichen Gewalt an Personen unter 16 Jahren verkauft werden.

Art. 111: Informationspflicht

¹ Wer Heim- und Wildtiere gewerbsmässig verkauft, hat schriftlich über die Bedürfnisse, die angemessene Betreuung und die tiergerechte Haltung der betroffenen Tierart sowie sowie über die entsprechenden rechtlichen Grundlagen zu informieren. Nicht informiert werden müssen Personen, die über eine Bewilligung nach Artikel 13 TSchG oder nach Artikel 89 oder 90 dieser Verordnung verfügen.

Übersicht zu geltenden Bestimmungen

Wildtiere

Gemäss TSchV Art. 2 und Art. 86 gelten folgende Definitionen:

Als Wildtiere gelten Wirbeltiere (ausser den Haustieren) sowie Kopffüsser und Panzerkrebse. Fische gelten als Wildtiere. Den Wildtieren sind gleichgestellt:

- a. die Nachkommen aus der Verkreuzung von Wild- und Haustieren sowie deren Rückkreuzung an die Wildform;
- b. die Nachkommen aus der weiterführenden Zucht mit den Tieren nach Buchstabe a untereinander;
- c. die Nachkommen aus der ersten Kreuzungsgeneration zwischen Nachkommen nach Buchstabe a und Haustieren.

Bestimmungen über Freisetzungen und Verhinderungen von Entweichungen

TSchVArt. 16: Verbotene Handlungen bei allen Tierarten

f. das Aussetzen oder Zurücklassen eines Tieres in der Absicht, sich seiner zu entledigen k. der Paketversand von Tieren (-> Futterinsekten dürfen versandt werden)

JSV Art. 8 Aussetzen von Tieren

¹ Tiere, die nicht zur einheimischen Artenvielfalt gehören, dürfen nicht ausgesetzt werden.

VBGF 2. Abschnitt: Bewilligung für das Einführen und Einsetzen fremder Fische und Krebse VBGF Art. 6: Begriffe

- ¹ Als landesfremde Fische und Krebse gelten Arten, Rassen und Varietäten, die nicht in Anhang 1 aufgeführt sind.
- ² Als standortfremd gelten:
 - a. Fische und Krebse, die im entsprechenden Einzugsgebiet nach Anhang 1 als ausgestorben gelten;
 - b. Fische und Krebse, die im entsprechenden Einzugsgebiet natürlicherweise nicht vorkommen;
 - c. Fische und Krebse nach Anhang 1, die mit der Population ihres Einsatzortes genetisch nicht ausreichend verwandt sind.
- ³ Als Aquarienfische gelten Fische und Krebse, die:
 - ausschliesslich in Aquarien eingesetzt werden, deren allfälliger Auslauf in die Kanalisation mündet und aus denen sie nicht in ein anderes Gewässer entweichen können, und
 - b. weder als Köderfische noch als Speisefische oder -krebse genutzt werden.

⁴ Als Einsetzen gilt jedes Einbringen von Fischen und Krebsen in natürliche oder künstliche, öffentliche oder private Gewässer, einschliesslich Fischzuchtanlagen, Gartenbiotope und Aquarien.

VBGF Art. 8 Bewilligungsbefreiung

- ¹ Ohne Bewilligung nach Artikel 6 Absatz 1 des Gesetzes dürfen eingeführt werden:
 - a. tote Fische und Krebse;
 - b. Krebse, die nicht der Ordnung der Zehnfusskrebse (Decapoda) angehören;
 - c. Meerfische und -krebse, die in Süsswasser nicht überleben können.

² Ohne Bewilligung dürfen eingesetzt werden:

- a. Fische und Krebse nach Anhang 1 in offene Gewässer, wenn ihr Einsatzort im gleichen Einzugsgebiet liegt wie ihr Herkunftsort;
- b. Fische und Krebse nach Anhang 1 in Fischzucht- und Fischhälterungsanlagen, wenn die notwendigen Massnahmen gegen das Entweichen getroffen werden;
- c. Fische nach Anhang 2, wenn ihr Einsatzort innerhalb des erlaubten Einsatzbereichs liegt und die notwendigen Massnahmen gegen das Entweichen getroffen werden;
- d. Aquarienfische, die nicht in Anhang 3 aufgeführt sind, in Aquarien.
- ³ Die Kantone können in Fällen nach Absatz 2 Buchstaben a-c Vorschriften über das Einsetzen erlassen, wenn dies zur Erhaltung lokaler Rassen oder zur Wahrung der nachhaltigen Nutzung notwendig ist.

Anpassung des BAFU zu den Reptantia (2013):

Als Reptantia im Sinne des Anhang III VBGF wird jede Art, Rasse, Vertreter und Varietät von Krebsen verstanden, die in die Familie Astacidae, Cambaridae und Parastacidae gehört sowie die Krabben *Eriocheir sinensis* und *Potamon fluviatile*. So dürfen z.B. Vampirkrabben oder auch die Tanganjikakrabbe *Platythelphusa armata* nur in Aquarien resp. Terrarien gehalten werden.

Tiere, die ohne Einfuhrbewilligung importiert werden dürfen

Fische und Zehnfusskrebse: alle ungeschützten Aquariumsfische ausser die Arten in Anhang 3 VBGF, ausschliesslich zu Zierzwecken in Aquarien oder geschlossenen Teichen. Süsswasserkrebse der Gattung *Cherax* dürfen trotz Auflistung in Anhang 3 VBGF *für kulinarische Zwecke* importiert werden.

übrige Krebse: keine Erwähnung (z.B. Flohkrebse, Wasserflöhe, Süsswassergarnelen) [Bemerkung: Je nach Invasionspotenzial der Süsswassergarnelen könnte sich diesbezüglich eine Änderung in Zukunft ergeben.]

Mollusken: ungeschützte Ziermuscheln (ausschliesslich zu Zierzwecken in Aquarien oder geschlossenen Teichen gehaltene Tiere) Schnecken: Keine Erwähnung

übrige Wirbellose: Für die Einfuhr von Insekten, Milben und Nematoden ist eine Bewilligung des BLW erforderlich. Einfuhrbeschränkungen gelten zudem für folgende CITES Arten:

- Skorpione: Pandinus imperator, Pandinus dictator, Pandinus gambiensis.
- Vogelspinnen: Aphonopelma albiceps, Aphonopelma pallidum, Brachypelma spp., Brachypelma klaasi.

Für alle übrigen Wirbellosen gelten keine Einfuhrbeschränkungen.

Mindestanforderungen für das Halten von Fischen zu Zierzwecken

Anhang 2

Vorbemerkungen:

- A. Zur Berechnung der Mindestvolumina für Aquarien und Teiche ist für jede Grössenklasse die aktuelle Körperlänge der Fische mit der entsprechenden Literzahl und mit der Fischzahl zu multiplizieren. Das Mindestvolumen in Litern ergibt sich aus der Summe der Produkte für die einzelnen Grössenklassen. Als Körperlänge (KL) gilt die Distanz vom vorderen Kopfende bis zum Schwanzflossenansatz.
- B. Ein Aquarium darf nicht allseitig direkt einsehbar sein. Es ist den Bedürfnissen der Tiere entsprechend einzurichten. Zumindest müssen in Teilen des Aquariums Sichtschutz und Rückzugsmöglichkeiten für die Fische vorhanden sein.
- C. Für Innenaquarien ist ein Tag-Nacht-Rhythmus einzuhalten.
- D. Die Wasserqualität ist den Bedürfnissen der Fische anzupassen.
- E. Für Becken zur Haltung von Kois in Tierhandlungen gelten anstelle der Vorgaben in Tabelle 8 die Vorgaben für Karpfenartige in Tabelle 7

Aquarien und Teiche

	Aquarien ^{a) b)}		Teiche a) b)		
Grössenklasse	KL (in cm)	Anzahl Liter pro	KL (in cm)	Anzahl Liter pro cm Fisch	
1	bis 5	0.5	bis 10	2	
2	bis 10	0.75	bis 20	2.5	
3	bis 15	1	bis 30	5	
4	bis 20	1.25	bis 40	7	
5	bis 30	1.75	bis 50	9	
6	bis 40	2.25	bis 60	11	
7	über 40	3	bis 70	13	
8			bis 80	16	
9			bis 90	19	
10			bis 100	22	
11			bis 120	25	
12			bis 150	30	
13			bis 200	40	

Anmerkungen zu Tabelle 8 (Aquarien und Teiche)

- a) Zusätzlich zu den errechneten Mindestvolumina sind die artspezifischen Bedürfnisse der jeweiligen Fischarten zu berücksichtigen.
- b) Zusätzlich zu den errechneten Mindestvolumina sind folgende Mindestbeckenabmessungen zu berücksichtigen:

Beckenlänge: mind. 3x Körperlänge grösster Fisch Beckenbreite: mind. 2x Körperlänge grösster Fisch Wassertiefe: mind. 1x Körperlänge grösster Fisch Die folgende Tabelle 7 enthält die Vorgaben für das Halten von «Forellenartige und Karpfenartigen».

Mindestanforderungen für das Halten und den Transport von Forellenartigen und Karpfenartigen zu Speise- und Besatzzwecken

			Haltung		Transport	
			Forellenartige*)	Karpfenartige ^{s)}	Forellenartige*	Karpfenarti ge ^{a)}
1	Tierbesatz ^{b)}	AND THE RESERVE TO SERVE THE PARTY OF THE PA				
2	Maximale Besatzdichte pro Kubikmeter Wasser	kg	80c)	100	250	500
3	Wasserqualität					
1	Sauerstoffsättigung					
5	- maximale Sättigung	Prozente	200	200	200	200
	- minimale Sättigung	Prozente	60	60	60	60
7	Minimaler gelöster Sauerstoff im Tierbereich	mg/l	5,0	3,5	5,0	3,5
	Maximaler Ammoniakgehalt	mg/l	0,01	0,02	0,02	0,04
)	Maximaler Nitritgehalt	mg/l	1,5	1,5	1,5	1,5
0	pH-Werte		5,5-9,0	5,5-9,0	5,5-9,0	5,5-9,0
1	Maximale Temperatur	°C	22	30	16	24
2	Maximale Temperaturdifferenz beim Umsetzen					
3	- in kälteres Wasser	°C	3	3	3	3
4	- in warmeres Wasser	°C	5	5	5	5
5	Futterentzug maximal ^{d)}	Tagesgrade	100	280	100	280

- a) Zusätzlich zu den für alle Forellen- bzw. Karpfenartigen geltenden Mindestanforderungen sind die jeweiligen artspezifischen Bedürfnisse zu berücksichtigen.
- b) Der Tierbesatz ist so zu wählen, dass alle Parameter der Wasserqualität langfristig eingehalten werden.
- c) Unter begründeten Voraussetzungen kann die maximale Besatzdichte für Forellenartige pro Becken für maximal 14 Tage am Stück auf bis zu 100 kg/m³ erhöht werden.
- d) Unter begründeten Voraussetzungen kann die maximale Futterentzugsdauer für Forellenartige bis auf maximal 200 Tagesgrade verlängert werden.

Anhang 166 (Art. 2a, 5, 5b, 6–8)

Einheimische Arten von Fischen und Krebsen

Name deutsch/lokal	Name wissenschaftlich	Natürliche Einzugsgebietea		
Acipenseridae: Atlantischer Stör	Acipenser sturio	Hochrhein	0, S	
Anguillidae: Aal	Anguilla anguilla	Rhein, Rhone, Doubs, Ticino	3	
Blenniidae: Cagnetta	Salaria fluviatilis	Ticino	4, E	
Clupeidae: Agone Maifisch Cheppia	Alosa agone Alosa alosa Alosa fallax	Ticino Hochrhein Ticino	3, E 0, E 0, E	
Cobitidae: Cobite italiano Steinbeisser, Dorngrundel	Cobitis bilineata Cobitis taenia	Ticino Rhein	DU 3, E	
Schlammpeitzger, Moorgrundel	Misgurnus fossilis	Rhein (Raum Basel)	0, E	
Coregonidae: Felchen (alle Taxa)	Coregonus spp.	seespezifisch	4, E	
Cottidae: Groppe	Cottus gobio	Rhein, Rhone, Doubs, Ticino, Inn	4	
Cyprinidae: Brachsmen Schneider Laube, Ukelei Alborella Barbe Barbo canino Barbo Blicke Nase Savetta Karpfen Gründling Moderlieschen Hasel Soiffe, Sofie Sanguinerola italiana Elritze Bitterling Triotto	Abramis brama Alburnoides bipunctatus Alburnus alburnus Alburnus arborella Barbus barbus Barbus caninus Barbus plebejus Blicca bjoerkna Chondrostoma nasus Chondrostoma soetta Cyprinus carpio Gobio gobio Leucaspius delineatus Leuciscus leuciscus Parachondrostoma toxostoma Phoxinus lumaireul Phoxinus phoxinus Rhodeus amarus Rutilus aula	Rhein, Rhone, Doubs Rhein, Rhone, Doubs, Inn Rhein, Rhone, Doubs Ticino Rhein, Rhone, Doubs Ticino Ticino Ticino Rhein Rhein Rhein Rhein Ticino Rhein, Rhone, Doubs, Ticino Doubs Ticino Rhein, Rhone, Doubs, Inn Rhein Ticino	NG E 3, E 4 2, E 3 NG E DNG E 1, E DNG E 2, 3	

Fassung gemäss Anhang Ziff. 3 der V vom 4. Mai 2011, in Kraft seit 1. Juni 2011 (AS 2011 1955).

Name deutsch/lokal	Name wissenschaftlich	Natürliche Einzugsgebiete ^a	Gefähr- dungs- statusb	
Pigo	Rutilus pigus	Ticino	3, E	
Rotauge	Rutilus rutilus	Rhein, Rhone, Doubs	NG	
Rotfeder	Scardinius erythrophthalmus	Rhein, Rhone, Doubs, Inn	NG	
Scardola italiana	Scardinius hesperidicus	Ticino	DU	
Alet	Squalius cephalus	Rhein, Rhone, Doubs	NG	
Cavedano italiano	Squalius squalus	Ticino	DU	
Strigione	Telestes muticellus	Ticino	3. E	
Strömer	Telestes souffia	Rhein, Rhone, Doubs	3. E	
Schleie	Tinca tinca	Rhein, Rhone, Doubs, Ticino, Inn		
Esocidae:				
Hecht	Esox lucius	Rhein, Rhone, Doubs, Ticino, Inn	NG	
Gadidae:				
Trüsche	Lota lota	Rhein, Rhone, Ticino	NG	
Gasterosteidae:		raioni, raione, riemo	NO	
Stichling	Gastarostava mineralis	Dhair (Dann Dann)	2020	
ū	Gasterosteus gymnurus	Rhein (Raum Basel)	4	
Gobiidae:				
Ghiozzo	Padogobius bonelli	Ticino	2, E	
Vemacheilidae:				
Schmerle, Bartgrundel	l Barbatula barbatula	Rhein, Rhone, Doubs, Inn	NG	
Percidae:		, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	.,,	
Caulbarsch	Gymnocephalus cernua	Dhain Dhama	110	
lussbarsch, Egli	Perca fluviatilis	Rhein, Rhone	NG	
russoursen, Egn	Terca jiuviaiiis	Rhein, Rhone, Doubs, Ticino,	NG	
Chonestreber	Zingel asper	Inn Doubs	1.0	
	Zinger usper	Dodos	1, S	
Petromyzontidae:	7 7			
lussneunauge	Lampetra fluviatilis	Hochrhein	0, E	
Bachneunauge	Lampetra planeri	Rhein, Doubs	2, E	
iccola lampreda	Lampetra zanandreai	Ticino	DU, E	
almonidae:				
Iuchen	Hucho hucho	Inn	0, E	
achs	Salmo salar	Hochrhein	0, E	
rota adriatica	Salmo trutta cenerinus	Ticino	DU	
achforelle	Salmo trutta fario	Rhein, Rhone, Doubs, Ticino, Inn		
eeforelle	Salmo trutta lacustris	seespezifisch	2	
rota marmorata	Salmo trutta marmoratus	Ticino	1	
ruite zébrée	Salmo trutta rhodanensis	Doubs	DU	
leerforelle	Salmo trutta trutta	Hochrhein	0	
unet	Salvelinus neocomensis	Neuenburgersee	Õ	
iefseesaibling	Salvelinus profundus	Bodensee	DU	
eesaibling	Salvelinus umbla	seespezifisch	3	
sche	Thymallus thymallus	Rhein, Rhone, Doubs, Ticino,	3, E	
luwida a.		lnn		
luridae:	6:1			
'els	Silurus glanis		4, E	
		Jurarandseen, Bodensee	www.moge.	

Name deutsch/lokal	Name wissenschaftlich	Natürliche Einzugsgebietea	Gefähr- dungs- statusb
Astacidae: Edelkrebs Astacus astacus		Rhein, Rhone, Doubs, Inn	
Dohlenkrebs Steinkrebs	Austropotamobius pallipes Austropotamobius torrentium	Rhein, Rhone, Doubs, Ticino Rhein	3, E 2, E 2, E

Bei den Angaben «Rhein», «Rhone», «Doubs», «Ticino» und «Inn» handelt es sich jeweils um die schweizerischen hydrologischen Einzugsgebiete dieser Flüsse. Die Einzugsgebiete von Adda und Etsch werden nicht separat erwähnt, sie sind der Angabe «Ticino» gleichgestellt.

Gefährdungsstatus: 0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, NG = nicht gefährdet, DU = Datenlage ungenügend, E = europäisch geschützt nach Berner Konvention.

Anhang 267 (Art. 7 und 8)

Fische, für welche die Bewilligungspflicht für das Einsetzen innerhalb des erlaubten Einsatzbereichs entfällt

Name deutsch/lokal	Name wissenschatlich	erlaubter Einsatzbereich
Regenbogenforelle	Oncorhynchus mykiss	Fischzucht- und Fischhälterungs- anlagen; Bergseen und alpine Stauseen ohne freie Fischwanderung in den Ober- und Unterlauf; künstliche stehende Gewässer, die speziell für fischereiliche Zwecke angelegt wurden
Kanad. Seeforelle, Amerik. Seesaibling	Salvelinus namaycush	Fischzucht- und Fischhälterungs- anlagen; Bergseen und alpine Stauseen
Bachsaibling	Salvelinus fontinalis	Fischzucht- und Fischhälterungs- anlagen; für Bachforellen ungeeignete Gewässer, in denen Bachsaiblinge bereits vorkommen und nicht zu unerwünschten Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt führen
Zander	Sander lucioperca	Fischzucht- und Fischhälterungs- anlagen, Gewässer, in denen Zander bereits vorkommen und nicht zu unerwünschten Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt führen
Koi, Spiegelkarpfen and ähnliche Zucht- ormen	Cyprinus carpio (Zuchtformen)	
Carausche	Carassius carassius	Fischzucht- und Fischhälterungs-
Foldfisch	Carassius auratus	anlagen; kleine künstliche stehende
ilberkarausche	Carassius gibelio	Gewässer
Fiebel	Leuciscus idus (Zuchtform)	J

Fassung gemäss Anhang Ziff. 3 der V vom 4. Mai 2011, in Kraft seit 1. Juni 2011 (AS 2011 1955).

Anhang 368 (Art. 7, 8 und 9)

Arten, Rassen und Varietäten von Fischen und Krebsen, deren Anwesenheit als unerwünschte Veränderung der Fauna gilt

Name deutsch/lokal	Name wissenschaftlich
Hundsfische	Umbra spp.
Blaubandbärbling	Pseudorasbora parva
Weisser Amur, Graskarpfen	Ctenopharyngodon idella
Silberner Tolstolob	Hypophthalmichthys molitrix
Gefleckter Tolstolob	Aristichthys nobilis
Katzenwels, Zwergwels	Ameiurus spp.
Sonnenbarsch	Lepomis gibbosus
Forellenbarsch	Micropterus salmoides
Schwarzbarsch	Micropterus dolomieu
Krebse ohne Edelkrebs, Dohlenkrebs und Steinkrebs	Reptantia ohne Astacus astacus, Austropota- mobius pallipes und Austropotamobius torren- tium

Fassung gemäss Anhang Ziff. 3 der V vom 4. Mai 2011, in Kraft seit 1. Juni 2011 (AS 2011 1955).



Richtlinie zur Haltung von Fischen

Der Gesamtzustand und das Verhalten der Fische sind die wichtigsten Kriterien für die Bewertung einer tiergerechten Haltung!

Für die Pflege von Fischen sind zudem folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Aquarieneinrichtung

Die Einrichtung der Aquarien muss den Bedürfnissen der gepflegten Arten angepasst sein. Zu den wichtigsten Mindestausstattungen gehören:

- eine der Endgrösse und den artspezifischen Bewegungsbedürfnissen entsprechende Raumgrösse (Aquarienmasse)
- technische Einrichtungen zur Sicherung der Wasserqualität
- Gewährleistung des Tag- und Nachtrhythmus
- ausreichende Versteck- und Deckungsmöglichkeiten

Die eingebrachten Strukturen müssen dabei gewährleisten, dass jede gepflegte Art ihr natürliches Verhaltensrepertoire (Nahrungssuche, Revier-, Fortpflanzungsverhalten usw.) ausführen kann.

2. Wasserwerte

Die chemischen und physikalischen Wasserwerte, sowie die Wasserbewegung müssen im Rahmen der Anpassungsfähigkeit der gepflegten Arten liegen, ohne deren Wohlbefinden in irgendeiner Weise zu beeinträchtigen.

3. Schadstoffe

Nitratwerte von 100 mg/l über dem des Leitungswassers sollten im Aquarium nicht überschritten werden. Höhere Werte sind in der Regel ein Hinweis auf mangelhafte Pflege. Nitrit, Ammonium und Ammoniak dürfen nicht nachweisbar sein.

4. Besatzdichte

Die Besatzdichte muss der Grösse des Aquariums angepasst sein und gewährleisten, dass das Wohlbefinden aller Beckenbewohner gesichert ist.

Für die zulässige Besatzdichte sind jedoch nicht nur die Abmessung (Oberfläche, Grundfläche, Höhe usw.), sondern auch die Strukturierung des Aquariums und die jeweiligen Bedürfnisse der Beckenbewohner von entscheidender Bedeutung.

Beispielsweise wechseln sich kleinere und grössere Raumansprüche in Abhängigkeit von Alter, Geschlecht und spezifischer biologischer Aktivitätsphasen (verpaarte/unverpaarte, territoriale/nicht-territoriale, balzende oder brutpflegende Individuen) periodisch ab.

Verbindlichere Angaben zur Besatzdichte sind daher wegen der Gefahr von Missverständnissen eher kontraproduktiv als nützlich, da sie von zu vielen Variablen abhängen und deshalb zu stark vereinfacht werden müssten.

5. Sozialverhalten

Jede Fischart sollte ihrer natürlichen Sozialstruktur entsprechend gehalten und deren soziale Bedürfnisse somit berücksichtigt werden.

6. Vergesellschaftung

Bei der Vergesellschaftung verschiedener Arten ist darauf zu achten, dass die Fische hinsichtlich der Ansprüche an die Wassereigenschaften (Härte, pH, Temperatur, Strömung usw.) sowie des Sozialverhaltens zueinander passen und dass im Bezug auf abweichende Ernährungsansprüche wie auch betreffend der Einrichtung des Aquariums allen Arten Rechnung getragen wird.

Erarbeitet durch die Arbeitsgruppe "Experten Aquarisitik TSch V" 2006, überarbeitet 2012 durch den SDAT.